

Bundesblatt

104. Jahrgang

Bern, den 10. April 1952

Band I

Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr

Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern

6238

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Abänderung des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung

(Vom 4. April 1952)

Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren!

Wir haben die Ehre, Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Abänderung des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung (KUVG) zu unterbreiten. Es handelt sich dabei um die Erhöhung der versicherbaren Lohnbeträge (Artikel 74, 78 und 112), die Erhöhung der BestattungsentSchädigung (Artikel 83) sowie um die Heraufsetzung der Altersgrenze zum Bezuge von Kinderrenten (Artikel 85).

I. Die Erhöhung der versicherbaren Lohnbeträge

In den Artikeln 74, 78 und 112 des Gesetzes ist für die Berechnung der Versicherungsleistungen und Prämien ein Höchstlohn bestimmt. Dieser betrug ursprünglich 14 Franken für den Tagesverdienst und 4000 Franken für den der Berechnung der Renten zugrunde zu legenden Jahresverdienst. Diese Lohnmaxima sind dann zweimal erhöht worden: im Jahre 1920 auf 21 Franken und 6000 Franken und im Jahre 1945 auf 26 Franken und 7800 Franken.

Seit der im Jahre 1945 erfolgten Anpassung haben sich die Preise und Löhne ständig nach aufwärts bewegt, so dass wir, um die Wirksamkeit der obligatorischen Unfallversicherung zu gewährleisten, den Zeitpunkt für eine neuerliche Erhöhung der versicherbaren Lohnbeträge als gekommen erachten. Nach den Erhebungen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Anstalt) gehen heute rund 130 000 Personen oder 11,9 Prozent der Versicherten infolge der geltenden Lohnmaxima eines hinreichenden Versicherungsschutzes verlustig.

Zieht man noch in Betracht, dass die Versicherungsleistungen nicht vom vollen anrechenbaren Lohn, sondern lediglich von 80 bzw. 70 Prozent desselben berechnet werden, so wird der Mangel an ausreichenden Versicherungsleistungen für diese Versicherten noch fühlbarer. Im März 1945, als eine Erhöhung des versicherbaren Lohnes auf 26 Franken im Tag und 7800 Franken im Jahr vorgenommen wurde, waren durch die damaligen Maxima nur 4 Prozent oder 32 000 Personen nicht mehr gedeckt. Betrachtete man im Jahre 1944 die Voraussetzungen für eine Erhöhung als gegeben, so wird man dies heute, da der Prozentsatz der nicht mehr voll gedeckten Versicherten wesentlich grösser ist, erst recht bejahren müssen.

Die Neufestsetzung des versicherbaren Lohnes auf 30 Franken im Tag und 9000 Franken im Jahr erfolgt in Relation zur Entwicklung der Lebenskosten und des Lohnindexes seit dem Jahre 1944, in welchem Jahre die letzte Anpassung erfolgte. Diese Entwicklung ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Jahr	Lebenskostenindex 1)	Lohnindex verunfallter Arbeiter 2)	Versicherter Höchstlohn			
			Index	Fr.	Bei Anpassung	
					an Lebenskostenindex	an Lohnindex
1944	100	100	100	26	Fr. 26	Fr. 26
1950	105	140	100	26	27	36
I. Semester 1951	109	142 ³⁾	100	26	28	37
September 1951	112	*	100	26	29	*
Dezember 1951	113	*	100	26	29	*

1) Quelle: «Die Volkswirtschaft», Januar 1952, S. 14.
 2) Quelle: Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.
 3) Provisorisches Resultat.

Auch bei einer Erhöhung im vorgesehenen Ausmass wird immer noch eine gewisse Anzahl von Versicherten nicht voll gedeckt sein. Dies sind jedoch vor allem Lohnbezüger, die gegenüber der grossen Masse der Versicherten von jeher etwas höhere Löhne bezogen und die daher auch früher schon nicht mit ihrem vollen Lohn versichert waren. Man muss sich jedoch bewusst sein, dass die Anstalt als Arbeiterunfallversicherung eine gewisse Grenze einhalten muss. Wesentlich ist, dass durch die vorgesehene Erhöhung der weitaus überwiegende Teil der Versicherten wieder volle Deckung erhält und damit der soziale Zweck der Versicherung erfüllt wird.

II. Die Erhöhung der Bestattungsentschädigung

In Artikel 83 des KUVG ist eine Bestattungsentschädigung von höchstens 40 Franken festgesetzt worden. Dieser Betrag ist seit Erlass des Gesetzes un-

verändert geblieben. Diese kleine Entschädigung, verglichen mit den heutigen Kosten einer Bestattung, hat schon seit längerer Zeit zu berechtigter Kritik Anlass gegeben. Die Anstalt schlägt eine Erhöhung auf 250 Franken vor.

Da die Kosten einer Bestattung nur in den allerseltensten Fällen unter 250 Franken liegen dürften, wird es sich auch bei der Festsetzung dieses Betrages nicht lohnen, im Einzelfall die effektiven Kosten jeder Bestattung nachzuprüfen. Es scheint daher angezeigt, den tatsächlichen Verhältnissen im Gesetz Rechnung zu tragen und auf die bisherige Formulierung, wonach es der Anstalt frei steht, die Entschädigung innert der vom Gesetz vorgeschriebenen Schranken nach Belieben festzusetzen, zu verzichten und an deren Stelle vorzusehen, dass den Hinterbliebenen in jedem Falle ein Betrag von 250 Franken an die Bestattungskosten zu gewähren ist.

III. Die Heraufsetzung der Altersgrenze zum Bezuge von Kinderrenten

Gemäss Artikel 85 des KUVG erhält jedes, auch das nachgeborene, eheliche Kind eine Rente bei Verlust eines oder beider Elternteile. Diese Rente läuft bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr des Kindes oder, sofern es beim Erreichen dieses Alters dauernd erwerbsunfähig ist, bis 70 Jahre nach der Geburt des Versicherten. Die Begrenzung der Rentenberechtigung mit dem zurückgelegten 16. Altersjahr ist unter Hinweis auf die fortschrittlichere Regelung in den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Militärversicherung von verschiedenen Seiten beanstandet worden. Wir sind bereits in der Herbstsession 1951 durch ein Postulat Stünzi eingeladen worden, dazu Stellung zu nehmen.

Nach eingehender Prüfung dieser Frage schlägt die Anstalt die Heraufsetzung der Altersgrenze auf das zurückgelegte 18. Altersjahr vor. Eine völlige Angleichung an die Regelung der erwähnten Bundesgesetze über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Militärversicherung, wonach für solche Kinder, die ihre Ausbildung mit 18 Jahren noch nicht abgeschlossen haben, die Renten bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet werden, hält die Anstalt für die obligatorische Unfallversicherung nicht für opportun. Einmal würde dadurch die finanzielle Belastung der Betriebsrechnung der Nichtbetriebsunfallversicherung zu gross werden, als dass sie ohne unmittelbare Erhöhung der Prämien getragen werden könnte. Im weitern kann es nach Auffassung der Anstalt nicht Sache einer Arbeiterversicherung sein, die besser situierten Versicherten indirekt zu privilegieren.

IV. Die finanziellen Auswirkungen

1. Die Erhöhung der versicherbaren Lohnbeträge bringt der Anstalt keine Mehrbelastung, da sie sich nicht nur auf die Berechnung der Versicherungs-

leistungen, sondern gleichzeitig auch auf die Berechnung der Prämien (Artikel 112 KUVG) auswirkt. Dies setzt allerdings voraus, dass die erhöhten versicherbaren Lohnbeträge ausschliesslich auf die Unfälle Anwendung finden, die sich nach Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesrevision ereignen.

2. Die Erhöhung der Bestattungsentschädigung auf 250 Franken bringt in der Betriebsunfallversicherung eine jährliche Mehrbelastung von 80 000 Franken und in der Nichtbetriebsunfallversicherung eine solche von 70 000 Franken.

3. Die Heraufsetzung der Altersgrenze zum Bezuge von Kinderrenten von 16 auf 18 Jahre ist mit einer Mehrbelastung von rund 320 000 Franken für die Betriebsunfallversicherung und rund 150 000 Franken für die Nichtbetriebsunfallversicherung verbunden.

Zusammenfassend ergibt sich, dass durch die vorgesehene Revision der Anstalt eine jährliche Mehrbelastung von rund 620 000 Franken erwächst. Diese Mehrausgabe wird nach den Ausführungen der Anstalt in der Betriebsunfallversicherung zu keiner Prämienhöhung führen. In der Nichtbetriebsunfallversicherung bleibt indessen diese Frage im Hinblick auf andere neue Belastungen offen.

V. Schlussbemerkungen und Antrag

1. In vielen Fällen, in denen der Verdienst der Arbeitnehmer den höchstversicherbaren Betrag überschreitet, haben die Betriebsinhaber den restlichen Lohnbestandteil bei privaten Gesellschaften durch Zusatzversicherungen gedeckt. Mit dem Inkrafttreten der vorgesehenen Revision besteht die Gefahr der teilweisen Doppelversicherung, sofern keine automatische Anpassung der Zusatzversicherungen erfolgt. Auf die Aufnahme einer diesbezüglichen Gesetzesbestimmung kann jedoch verzichtet werden, nachdem die Schweizerische Unfalldirektoren-Konferenz im Namen der ihr angeschlossenen Gesellschaften in verdankenswerter Weise die verbindliche Zusicherung der automatischen Anpassung der Zusatzversicherungsverträge abgegeben hat.

2. In Artikel 2 des Entwurfes wird ausdrücklich vorgesehen, dass die darin enthaltenen Vorschriften ausschliesslich für Schadenfälle Anwendung finden, die sich nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen ereignen. Eine rückwirkende Anwendung stände mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Kapitaldeckungsverfahren im Widerspruch und würde ausserdem eine Erhöhung der Deckungskapitalien erfordern.

3. Der nachfolgende Gesetzesentwurf ist den interessierten Kreisen zur Vernehmlassung vorgelegt worden, und diese haben ihm grundsätzlich zugestimmt.

4. Im Hinblick auf die Referendumsfrist sehen wir den 1. Januar 1953 als Datum des Inkrafttretens des Gesetzes vor.

Wir beehren uns, Ihnen zu beantragen, den nachfolgenden Gesetzesentwurf zum Beschluss zu erheben.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 4. April 1952.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Kobelt

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesgesetz

betreffend

**Abänderung des Bundesgesetzes über die Kranken-
und Unfallversicherung**

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 4. April 1952,
beschliesst:

Art. 1

Die Artikel 74, Absatz 2, letzter Satz, 78, Absatz 5, 83, 85, Absatz 1, letzter Satz und 112, Absatz 2, letzter Satz des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 74, Abs. 2, letzter Satz: Ein Mehrbetrag des Verdienstes über dreissig Franken im Tag wird nicht berücksichtigt.

Art. 78, Abs. 5: Ein Mehrbetrag des Jahresverdienstes über neuntausend Franken wird nicht berücksichtigt.

Art. 83: Stirbt der Versicherte infolge des Unfalles, so leistet die Anstalt den Hinterlassenen einen Beitrag an die Bestattungskosten im Betrage von zweihundertfünfzig Franken.

Art. 85, Abs. 1, letzter Satz: Die Rente läuft bis zum zurückgelegten achtzehnten Altersjahr des Kindes, oder, sofern es beim Erreichen dieses Alters dauernd erwerbsunfähig ist, bis siebzig Jahre nach der Geburt des Versicherten.

Art. 112, Abs. 2, letzter Satz: Ein Mehrbetrag des Verdienstes eines Versicherten über dreissig Franken im Tag wird nicht berücksichtigt.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1953 in Kraft. Seine Vorschriften finden Anwendung auf Schadenfälle, die sich nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ereignen.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Abänderung des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung (Vom 4. April 1952)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	6238
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.04.1952
Date	
Data	
Seite	677-682
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 838

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.